

Vereinigung der Assistenten  
an der Universität Zürich (VAUZ)

---

Schönberggasse 2, Haus Belmont  
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 22. Januar 1986

Dekanat der  
Philosophischen Fakultät II  
Rämistr. 71  
8006 Zürich

Assistentenvertreter

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)  
schlägt folgende Assistenten zur Wahl in die Fakultätsversammlungen  
vor:

dipl.math. Anne-Karen Drangeid, Assistentin am Mathematischen  
Institut, Rämistr. 74, 8001 Zürich

dipl.math. Andreas Stahel, Assistent am Mathematischen Institut,  
Rämistr. 74, 8001 Zürich

dipl.zool. Christian Meienberger, Assistent am Zoologischen  
Museum, Winterthurerstr. 190, 8057 Zürich.

Mit freundlichen Grüßen



B. Simmen, Sekretärin

Beilage: 3 Wahlannahmeerklärungen

Andreas Stehel  
Math. Institut  
Universität Zürich  
Rämistr. 74  
8001 Zürich

Zürich, den 16. I. 1986

Wahlannahmeerklärung

Ich erkläre mich mit einer allfälligen Wahl als  
Assistentenvertreter der Philosophischen Fakultät II  
einverstanden.

*A Stehel*

ERKLÄRUNG

Ich bestätige, dass ich eine allfällige Wahl als Assistenten-  
vertreter annehmen würde.

Zürich, 16. 1. 1986  
Christian Meienberger

*Ch. Meienberger*

Anne Draugeid  
Math. Institut  
Universität Zürich  
Rämistr. 74  
8001 Zürich

Zürich, den 16. I. 1986

Wahlannahmeerklärung

Ich erkläre mich mit einer allfälligen Wahl als  
Assistentenvertreter der Philosophischen Fakultät II  
einverstanden.

A. Draugeid

KOPIE FÜR DIE AKTEN

VORSCHLÄGE FÜR ASSISTENTENVERTRETERWÄHLEN

Jürg Bärlocher *lic. oec. publ.*  
Wyssgasse 6  
8004 Zürich

Assistent 100 % am IEW Kleinstr. 15 von Prof. H. Garbers  
Tel. 251 63 23 (Institut)

Christoph Müller *lic. oec. publ.*  
Predigergasse 8  
8001 Zürich

Assistent 100 % am WWI Universität Hauptgebäude von  
Prof. H. Schneider  
Tel. 257 22 94 (direkt)

*R. Salzgeber*

R. Salzgeber  
Allmendstr. 5  
8700 Küsnacht  
Assistentin 50% am  
IEW Zollikerstr. 137 bei  
Prof. H. Schelbert  
Tel. 55 77 70 (Institut)

Vereinigung der Assistenten  
an der Universität Zürich (VAUZ)

---

Schönberggasse 2, Haus Belmont  
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 22. Januar 1986

Dekanat der  
Philosophischen Fakultät I  
der Universität Zürich  
Rämistr. 71  
8006 Zürich

Assistentenvertreter

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)  
schlägt folgende Assistenten zur Wahl in die Fakultätsversammlungen  
vor:

lic.phil. Othmar Mächler, Assistent am Romanischen Seminar,  
Plattenstr. 32, 8028 Zürich

lic.phil. Nikolaus Salzburg<sup>ky</sup>, Assistent am Historischen Seminar,  
Blümlisalpstr. 10, 8006 Zürich

lic.phil. Sebastian Brändli, Assistent an der Forschungsstelle f.  
Schweiz. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte,  
Minervastr. 51, 8032 Zürich

Mit freundlichen Grüssen



Beatrice Simmen, Sekretärin

Beilage: 3 Wahlannahmeerklärungen



REGLEMENT UEBER DIE WAHLEN DER DELEGIERTEN DER ASSISTENTEN  
DER UNIVERSITAET ZUERICH

vom 22. Oktober 1985<sup>1</sup>

- § 1 Dieses Reglement gilt für die Wahlen der Delegierten der Assistenten in den akademischen Senat, den Senatsausschuss und in die Fakultätsversammlungen sowie den Vorschlag für die Wahl des Vertreters der Assistenten in der Hochschulkommission. Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigt und wählbar sind die Assistenten, Assistenzärzte, Oberassistenten, Oberärzte und wissenschaftlichen Mitarbeiter mit akademischem Abschluss, die an Universitätsinstituten, -kliniken und -seminarien von der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion zumindest halbtags angestellt und nicht an der Universität habilitiert sind. Wahlrecht und Wählbarkeit
- Mit der Beendigung der Anstellung erlöscht das Wahlrecht und die Wählbarkeit.
- Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- § 3 Vom Rektorat wird ein nach Fakultäten bzw. Abteilungen geordnetes Stimmregister geführt. Es steht den Wahlberechtigten zur Einsicht offen. Stimmregister
- § 4 Die Ermittlung des Wahlvorschlages für die Hochschulkommission und die Wahlen in den Senat und den Senatsausschuss stehen unter der Leitung des Rektors; die Wahlen in die Fakultätsversammlungen unter der Leitung der Dekane. Leitung der Wahlen
- § 5 Die Wahlen erfolgen auf dem Briefweg. Durchführung der Wahlen
- Sie finden jedes zweite Jahr statt.

<sup>1</sup> Vom Erziehungsrat erlassen.

- § 6 In der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wird abteilungsweise gewählt. Jede Abteilung wählt zwei Delegierte in die Abteilungsversammlung. Die Wahl steht unter der Leitung des Abteilungsvorstehers.
- Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät
- Ein Reglement der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bestimmt diejenigen Delegierten in den Abteilungsversammlungen, welche Einsitz in der Fakultätsversammlung nehmen.
- § 7 Die Wahlen sind in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt durch Anschlag in der Universität Zürich Zentrum und in der Universität Zürich Irchel.
- Ausschreibung
- § 8 Wahlvorschläge sind bis spätestens 31. Januar dem Rektorat bzw. den Dekanaten einzureichen. Der Wahlvorschlag muss Name, Adresse und Anstellungsverhältnis des Vorschlagenden und Vorgeschlagenen enthalten. Dem Vorschlag ist eine unterschriebene Wahlannahmeerklärung beizulegen. Ohne Wahlannahmeerklärung darf der Kandidat nicht zur Wahl gestellt werden.
- Wahlvorschläge
- § 9 Uebersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Rektor bzw. Dekan als gewählt erklärt.
- Stille Wahl
- § 10 Der Postversand der Wahlunterlagen des Rektorats und des Dekanats wird gemeinsam durchgeführt. Er erfolgt zwischen dem 1. und 10. Februar.
- Wahlversand
- Jeder Kandidat hat das Recht, dem Wahlversand ein A4-Blatt beizulegen, auf welchem er für sich Wahlpropaganda macht.



Dem Versand sind beizulegen:

1. Eine Liste der Kandidaten, geordnet nach den Gremien, für welche sie kandidieren.
2. Die Stimmzettel für die Wahlen, bei welchen der Adressat wahlberechtigt ist.
3. Ein neutrales Stimmcouvert, das für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmt ist.
4. Ein frankiertes Rückcouvert, das vom Wähler gemäss Vordruck auszufüllen ist und in welchem er sein Stimmcouvert an das Rektorat zurücksendet.

§ 11 Der Rektor setzt in Uebereinstimmung mit den Dekanen einen Wahltag vor den Frühlingssemesterferien fest.

Wahltag

§ 12 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er seine Wahlzettel in das neutrale Stimmcouvert verschliesst und in dem von ihm gemäss Vordruck ausgefüllten Rückcouvert spätestens am Wahltag der Eidgenössischen Post oder direkt dem Rektorat übergibt. Verspätet eingegangene Rückcouverts fallen ausser Betracht.

Stimmabgabe

§ 13 Zwei der drei Delegierten für den Senat sind bei der Stimmabgabe auf demselben Wahlzettel als Mitglieder des Senatsausschusses zu bezeichnen.

Wahl in den  
Senatsausschuss

Die beiden in den Senat gewählten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl für den Senatsausschuss sind gewählt, wobei ein Verzicht zugunsten des dritten Delegierten im Senat zulässig ist.

§ 14 Die Universitätsverwaltung überprüft anhand des Stimmregisters die Wahlberechtigung und hält die Stimmabgabe fest. Die Stimmzettel werden erst bei der Ermittlung der Wahlergebnisse dem neutralen Stimmcouvert entnommen.

Ueberprüfung

§ 15 Die Stimmen werden für die Wahlen unter der Leitung des Rektors von der Universitätsverwaltung, für diejenigen unter der Leitung des Dekans von den Dekanatssekretariaten ausgezählt. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

Ermittlung der Wahlergebnisse

Es gilt das relative Mehr. Gewählt sind nach ihrer Stimmenzahl so viele Kandidaten, wie Stellen zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit zieht der Rektor bzw. Dekan das Los.

§ 16 Die Kandidaten, für welche gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet sein, dass über deren Identität kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Wahlzettel

Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf als zulässig, fallen die überzähligen ausser Betracht. Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

Enthält ein Wahlzettel für die gleiche Stelle denselben Namen mehrmals, wird dieser nur einmal gezählt. Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rektor bzw. Dekan über die Gültigkeit der Stimme.

§ 17 Die Wahlergebnisse werden protokolliert.

Wahlprotokoll

Das Protokoll des Wahlvorschlages für die Hochschulkommission und der Wahlen in den Senat und Senatsausschuss wird an einem Anschlagbrett der Universität Zürich Zentrum und der Universität Zürich Irchel ausgehängt.

Das Protokoll der Wahlen in die Fakultätsversammlung wird am Anschlagbrett der Fakultät ausgehängt.

Das Protokoll ist vom Rektor und dem Universitätssekretär bzw. Dekan und jemandem, der an der Auszählung der Stimmen beteiligt war, zu unterschreiben.

§ 18 Im Fall einer Vakanz gilt folgende Regelung:

Ersatz

1. Der Vertreter in der Hochschulkommission und die Delegierten im Senat ersetzen sich gegenseitig, wobei bei einer Vakanz in der Hochschulkommission die Delegierten im Senat in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl als Ersatz vorgeschlagen gelten.
2. Der dritte Delegierte im Senat ersetzt einen ausgeschiedenen Delegierten im Senatsausschuss.
3. Ein Delegierter in der Fakultätsversammlung wird in der Reihenfolge der erzielten Stimmen durch die Delegierten im Senat und in letzter Linie durch den Vertreter in der Hochschulkommission ersetzt, sofern dieser der entsprechenden Fakultät angehört.

Die Ersatzleute können die Wahl bzw. Ernennung ablehnen.

- § 19 Kann ein ausgeschiedener Delegierter gemäss § 18 nicht ersetzt werden, sind Ersatzwahlen durchzuführen. Ersatzwahl
- Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Erneuerungswahlen innert sechs Monaten erfolgen.
- Der in einer Ersatzwahl Gewählte ist nur für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt und unterliegt der nächstfolgenden Erneuerungswahl.
- § 20 Wer die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem Gremium aus, in welches er gewählt wurde. Ausscheiden
- § 21 Eine Beschwerde ist zulässig Beschwerde
- a) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen;  
b) wegen Verletzung des Stimmrechts.
- § 22 Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die Frist beginnt am Tag nach dem Aushang des Wahlprotokolls und sonst mit der Kenntnis des Beschwerdegrundes zu laufen. Die Beschwerde ist bei der Hochschulkommission des Kantons Zürich, Walcheter, 8090 Zürich, einzureichen. Frist
- § 23 Das Wahl- und Beschwerdeverfahren richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983. Ergänzendes Recht

§ 24 Dieses Reglement tritt am 22. Oktober 1985  
Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, 22. Oktober 1985

In Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident:    Der Sekretär:

Gilgen

Hassler